



## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

- Bebauungsplan Nr. 66 "Oberwette - Im Wiesengrund";  
 a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 13.03.2007  
 b) Abwägung aller während des Planverfahrens eingegangener Stellungnahmen  
 c) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verb. mit § 7 GONW

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	09.08.2007			
Rat	18.09.2007			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen	Ausgaben		
Finanzplan	Ergebnisplan		
Kostenstelle	Produkt		

### Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.03.2007 den Bebauungsplan Nr. 66 „Oberwette - Im Wiesengrund“ als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde für die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Planbeschluss gefasst. Die Fortschreibung des vorbereitenden Bauleitplanes wurde zwischenzeitig von der Bezirksregierung Köln genehmigt und erlangte durch öffentliche Bekanntmachung Rechtswirksamkeit.

Mit Datum vom 14.02.2007 hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen einen Bebauungsplan wegen Abwägungsausfalls für unwirksam erklärt. Im zu Grunde liegenden Fall hatte der Fachausschuss über die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen entschieden, wohingegen der Rat im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss nur noch über die während der Offenlegung des Planentwurfes eingegangenen Anregungen und Einwendungen entschieden hatte. Nach Auffassung des OVG ist damit der Rat seiner Pflicht im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vorzunehmen aus 2 Gründen nicht gerecht geworden. Zum einen hat er einen Teil der Abwägung einem hierzu bundesrechtlich nicht berufenen Organ überlassen; zum anderen hat die Abwägung - unabhängig von der Frage wer sie

vorgenommen hat – zeitlich gestaffelt stattgefunden, so dass die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgetragene Einwendungen und die im Laufe der Offenlegung abgegebenen Stellungnahmen nicht zu dem allein maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gegeneinander und untereinander abgewogen werden konnten.

Der vom Oberverwaltungsgericht beanstandete Sachverhalt trifft auch für den Bebauungsplan Nr. 66 „Oberwette – Im Wiesengrund“ zu. Dieser Umstand ist jedoch heilbar, da zwar der Satzungsbeschluss gefasst wurde, jedoch die öffentliche Bekanntmachung wegen der Genehmigungsnotwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes bisher nicht erfolgte. Der Bebauungsplan hat somit noch keine Rechtskraft erlangt. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es deshalb angeraten, dass der Rat den seinerzeitigen Satzungsbeschluss aufhebt und anlässlich des neuen Satzungs- bzw. Feststellungsbeschlusses über alle im Laufe des Bauleitplanverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet.

Aus dem vorgenannten Grund sind nunmehr alle Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 u. 2 sowie 4 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden, nochmals beigefügt. Darüber hinaus ist eine Auflistung mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen Gegenstand dieser Beschlussvorlage.

#### **Anlagen:**

- Fotokopien aller Stellungnahmen die während des Planverfahrens eingegangen sind
- Auflistung mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen
- Übersichtsplan aus dem der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hervorgeht
- Bebauungsplan Nr. 66 „Oberwette – Im Wiesengrund“ mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht

#### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der am 13.03.2007 gefasste Satzungsbeschluss wird aufgehoben.
- b) Über alle Stellungnahmen die während der Beteiligungsverfahren gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 u. 2 sowie 4 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden, wird wie in der beigefügten Auflistung dargelegt, abgewägt und beschlossen.
- c) Der Bebauungsplan Nr. 66 „Oberwette – Im Wiesengrund“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl.I.S.2414) in Verb. mit § 7 GONW in den zur Zeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2 a BauBG und eine zusammenfassende Erklärung beigefügt.

Im Auftrag

Marienheide, 1. August 2007

Armin Hombitzer

WV zur Sitzung